

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.471.220

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2907/J-NR/2020

Wien, am 22. September 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Johannes Margreiter, Kolleginnen und Kollegen haben am 22. Juli 2020 unter der Nr. **2907/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Ungültiges Scheidungsformular auf oesterreich.gv.at“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 9:

- 1. Seit wann ist das betreffende Formular "Einvernehmliche Scheidung - Antrag" im Portal <https://www.oesterreich.gv.at/> zum Download bereitgestellt?
- 9. Wurde das online abrufbare Formular inzwischen geändert/angepasst?
 - a. Wenn ja, inwiefern?

Die Abteilung für Rechtsinformatik, Informations- und Kommunikationstechnologie des Bundesministeriums für Justiz hat die Veröffentlichung der in der Anfrage relevierten Formulare (Antrag auf Scheidung im Einvernehmen und Antrag auf Auflösung der eingetragenen Partnerschaft im Einvernehmen) unter:

<https://portal.justiz.gv.at/at.gv.justiz.formulare/Justiz/Scheidung.aspx>

veranlasst. Eine technisch aktualisierte Formularversion (2.4) wurde auf der genannten Webseite am 14. Februar 2020 veröffentlicht und in der Folge vom Serviceportal www.oesterreich.gv.at übernommen.

Zu den Fragen 2 und 3:

- 2. Inwiefern war das Ministerium in die Erstellung des Formulars eingebunden?
- 3. Wurde das Formular vom Ministerium erstellt?

Das Bundesministerium für Justiz war bei der Erstellung der Formulare eingebunden. Die Formulare wurden von der Abteilung für Rechtsinformatik, Informations- und Kommunikationstechnologie des Bundesministeriums für Justiz (Abteilung III 3) elektronisch erstellt. Inhaltlich wurden die Formulare von der Abteilung für Familien-, Personen- und Erbrecht des Bundesministeriums für Justiz gestaltet.

Zur Frage 4:

- Ist dem Ministerium bekannt wie oft das Formular seither heruntergeladen wurde?

Für die justizeigene Website eingaben.justiz.gv.at (Webseite: <https://portal.justiz.gv.at/at.gv.justiz.formulare/Justiz/Scheidung.aspx>) wurde die Anzahl der PDF-Downloads mit Stand 24. Juli 2020 wie folgt ermittelt:

Zeilenbeschriftungen	PDF-Download				Gesamtergebnis
	2017	2018	2019	2020	
Antrag auf Scheidung im Einvernehmen	21 856	51 019	59 256	29 503	161 634
Antrag auf Auflösung der eingetragenen Partnerschaft im Einvernehmen	1 811	4 507	5 956	3 579	15 853
Gesamtergebnis	23 667	55 526	65 212	33 082	177 487

Die Anzahl der Downloads auf der Website oesterreich.gv.at ist dem Bundesministerium für Justiz nicht bekannt.

Zu den Fragen 5 bis 8:

- 5. Hat das Ministerium Kenntnis von Fällen, in denen das Formular von zuständigen Bezirksgerichten nicht "anerkannt" wurde?
 - a. Wenn ja, von wie vielen Fällen hat das Ministerium Kenntnis?
- 6. Inwiefern unterscheidet sich das online abrufbare Formular von bei Gerichten ausgehändigten/verwendeten Formularen?
 - a. Gibt es inhaltliche Unterschiede zwischen den Formularen?
- 7. Ist dem Ministerium bekannt, weshalb das online abrufbare Formular von Gerichten nicht akzeptiert wird?

- *8. Wird das Ministerium darauf hinwirken, dass das online abrufbare Formular auch von Gerichten akzeptiert wird?
a. Wenn ja, wie?*

Die Verwendung dieses (oder eines) Formulars auf Antrag einer einvernehmlichen Scheidung bzw. Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft ist nicht gesetzlich vorgeschrieben. Die Parteien können die Anträge auch auf anderem Weg einbringen, die Gerichte können auch andere Formulare zur Verfügung stellen. Eine zwingende (inhaltliche) Formularvorgabe durch das Bundesministerium für Justiz würde dem Gedanken der Unabhängigkeit der Rechtsprechung zuwiderlaufen. Dass das vom Bundesministerium für Justiz zur Verfügung gestellte Formular zurückgewiesen würde, ließe sich allerdings nur schwer nachvollziehen, zumal – eine korrekte Befüllung des Formulars vorausgesetzt – die notwendigen Formvorschriften jedenfalls erfüllt sein sollten. Dementsprechend ist der zuständigen Fachabteilung meines Hauses bislang auch kein einziger Fall zugetragen worden, in dem dieses Formular in der Praxis für Probleme gesorgt hätte.

Zu den Fragen 10 und 11:

- *10. Wie viele "justizbezogene" Formulare werden vom Portal <https://www.oesterreich.gv.at/> zum Download bereitgestellt?*
- *11. Inwiefern war das Ministerium bei der Erstellung dieser Formulare eingebunden?*

Derzeit sind auf [oesterreich.gv.at](https://www.oesterreich.gv.at/) rund 40 justizbezogene Formulare zum Download bereitgestellt. Bei der Website [eingaben.justiz.gv.at](https://www.eingaben.justiz.gv.at/) wurden seit 2017 etwa 104 verschiedene PDF-Formulare angeboten. Derzeit werden etwa 92 Formulare – teilweise in den Minderheitssprachen – angeboten. Einige dieser Formulare können direkt über den elektronischen Rechtsverkehr (ERV) bei den Gerichten eingebracht werden. Andere Formulare stehen als (elektronisch ausfüllbare) PDFs zur Verfügung.

Die Formulare unter [eingaben.justiz.gv.at](https://www.eingaben.justiz.gv.at/) wurden mit den jeweiligen Fachabteilungen des Bundesministeriums für Justiz erarbeitet und von der Abteilung für Rechtsinformatik, Informations- und Kommunikationstechnologie des Bundesministeriums für Justiz in Zusammenarbeit mit der Bundesrechenzentrum GmbH technisch umgesetzt.

Zur Frage 12:

- *12. Werden diese Formulare auf Initiative des Justizministeriums Portal <https://www.oesterreich.gv.at/> zum Download bereitgestellt?*

Ja.

Zur Frage 13:

- *Werden diese Formulare vom Ministerium regelmäßig auf deren Aktualität geprüft?*

Sämtliche justizbezogenen Inhalte werden im Wege des Dienstleisters Wiener Zeitung GmbH regelmäßig auf Aktualität geprüft; die fachlichen Inputs und Freigaben stammen von den jeweils zuständigen Fachabteilungen.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

